

**Satzung**  
**über die Niederschlagswasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Brügge**  
**(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**  
**vom 21.03.22**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH. 2003 S. 57) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 10. 01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 44 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.22 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Definitionen**

- (1) Die Gemeinde Brügge betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung. Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser aus Grundstücksdrainagen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde eingeleitet wird.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zur zentralen Niederschlagswasseranlage gehört das gesamte gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.:
  - a) die Straßenkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten, jeweils ein Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, die Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen sowie von Dritten hergestellt und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
  - d) unterirdische Rigolen.

- (5) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung von dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis max. einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ist der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße, ohne den Revisionsschacht auf dem Vorderliegergrundstück.
- (6) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.
- (7) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers von Gebäuden und von befestigten Grundstücksflächen bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Niederschlagswasser dem Anschlusskanal zuführen.

## § 2 Grundstück

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.

## § 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs.1 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Grundstückseigentümer(in) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass ihr/sein Grundstück an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen wird (**Anschlussrecht**).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat die/der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Nieder-

schlagswasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (**Benutzungsrecht**).

## § 5

### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise ausschließen, widerrufen oder befristet versagen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch nicht möglich ist, die Übernahme durch ein genehmigtes wasserrechtliches Beseitigungskonzept eingeschränkt oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt auch, wenn das Niederschlagswasser wegen seiner Menge zu hydraulischen Engpässen des Anschlusskanals oder des Hauptkanals führt. Ggf. hat der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück und zu seinen Lasten Rückhaltesysteme für das Niederschlagswasser zu errichten und zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den notwendigen Neubau von Kanalisation und ggf. öffentlichen Rückhaltesystemen zu tragen und wenn er auf Verlangen dafür Sicherheit leistet.
- (3) In Gebieten, wo die Gemeinde keine zentralen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser betreibt oder deren Benutzung anderweitig gem. Abs. 2 eingeschränkt ist, muss das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser versickert oder verrieselt werden, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist und die Voraussetzungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 LWG vorliegen. Können die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nicht erfüllt werden, ist bei der Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Dies gilt insbesondere für Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Gebäuden und Flächen. Die Grundstücke, die dezentral eine eigne Niederschlagswasserbeseitigung betreiben, ergeben sich aus der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Gemeinde übernimmt nach in Kraft treten dieser Satzung nicht mehr die Kosten für die erstmalige Herstellung eines neuer Anschluss. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Brügge die Kosten in voller Höhe zu erstatten (KAG § 8).

## §6

### Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

- (1) Für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ohne Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation des AZV, welche auch im Rahmen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes nicht angeschlossen werden können, schließt die Gemeinde ihre zentrale Niederschlagswasserbeseitigungspflicht aus (**Anlage 2**). Für diese Grundstücke wird die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 45 LWG auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (2) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung

oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

- (3) Die Gemeinde Brügge behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

## § 7

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Wasser eingeleitet werden, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt und das keine Zusätze enthält, die nicht niederschlagstypisch anfallen. Insbesondere ist die Einleitung von Niederschlagswasser ausgeschlossen, das
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion der Niederschlagswasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Niederschlagswasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Niederschlagswasser, das die Baustoffe der öffentlichen Niederschlagswasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (2) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des Absatzes 1 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die/den Verpflichtete(n) ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die/der Anschlussnehmer(in), falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
- (4) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Niederschlagswassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung des Absatzes 1 nachzuweisen.

## § 8

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße oder Privatweg erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Niederschlagswasserleitung mit Anschluss zu ihrem/seinem Grundstück vorhanden ist (**Anschlusszwang**). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Niederschlagswasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (**Benutzungszwang**).

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Anschlussverpflichtete werden auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit, wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unter Berücksichtigung des Gemeinwohls unbedenklich ist und insbesondere die anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung durch die Gemeinde auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser abgeleitet bzw. verwertet werden soll. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsblatts 138 der DWA eingehalten werden.
- (3) Eine Befreiung wird auch erteilt, wenn gemäß Anlage 1 ein Anschluss des Grundstücks an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht vorhanden ist (§5 Abs. 1). Der Antrag ist entsprechend Abs. 2 für die Herstellung oder Änderungen der Abwasseranlage spätestens 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- (4) Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Befreiung ersetzt nicht die erforderliche Erlaubnis Dritter z.B. der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (5) Niederschläge, die von bestehenden Zufahrten oberflächlich auf die Straße geleitet werden, können bis zu einer Fläche von 50 m<sup>2</sup> geduldet werden. Der/die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, diese Flächen nach den Vorgaben dieser Satzung anzuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf Duldung besteht nicht.

## **§ 10**

### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Der Antrag ist mit dem Bauantrag oder mind. 4 Wochen vor Beginn der Herstellung oder Änderung einzureichen.
- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Er ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis maximal einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und ohne Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt die/der Grundstückseigentümer(in), wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer(innen) eines gemeinsamen Anschlusskanals haften als Gesamtschuldner(innen).
- (6) Die/Der Grundstückseigentümer(in) darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern und verändern lassen.

## **§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der/dem Grundstückseigentümer(in) nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Anschlussleitung ist ein Kontrollschacht mit 1 m Durchmesser möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze (maximal einen Meter hinter der Grenze) herzustellen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt z.B. durch eine Kamerabe-

fahrung der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück oder die Hergabe eines Dichtheitsprotokolls nach DIN EN 1610, die der Grundstückseigentümer zu veranlassen hat. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit die/den Grundstückseigentümer(in) nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Ist ein Grundstück nicht an die zentrale Kanalisation anzuschließen( §5 Abs. 1 und 2) und wurde eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt (§9), so gelten die vorstehenden Regelungen zur Abnahme der Entwässerungsanlagen sinngemäß auch für Versickerungsanlagen, sofern nicht die Niederschlagswasserbeseitigung auf den/die Grundstückseigentümer(in) übertragen ist (§6). Dabei ist nachzuweisen, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet sind.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümerin(s) in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie die/der Grundstückseigentümer(in) auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der/dem Grundstückseigentümer(in) eine angemessene Frist einzuräumen. Die/Der Grundstückseigentümer(in) ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

### **§ 13**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Die Schachtdeckel müssen per Hand zu öffnen sein.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 14**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

Rückstau ebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein.

**§ 15**  
**Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

**§ 16**  
**Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat die/der Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat die/der bisherige Eigentümer(in) die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer(in) verpflichtet.

**§ 17**  
**Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die/der Grundstückseigentümer(in) innerhalb von 3 Monaten auf ihre/seine Kosten so herzurichten, dass sie dieser Satzung entsprechen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten der/der Grundstückseigentümers(in).

**§ 18**  
**Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, so weit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

**§ 19**  
**Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.



- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die/der Verursacher(in). Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Niederschlagswasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlagen geleitet werden. Ferner hat die/der Verursacher(in) die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer(in) haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe der Gemeinde Brügge verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderung des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat die/der Grundstückseigentümer(in) einen Anspruch auf Schadenersatz nur, so weit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde grob fahrlässig verursacht worden sind. Anderenfalls hat die/der Grundstückseigentümer(in) die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizusprechen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt;
  2. § 8 Abs. 2 das bei ihr/ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;
  3. § 10 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
  4. § 10 den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nicht beantragt;
  5. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

6. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  7. § 13 Abs. 1 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  8. § 13 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  9. § 15 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  10. § 16 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 (5) GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis max. 50.000 € geahndet werden.

## **§ 22 Abgaben**

Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage erfolgt beitrags- und gebührenfrei.

## **§ 23 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei /Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§24 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

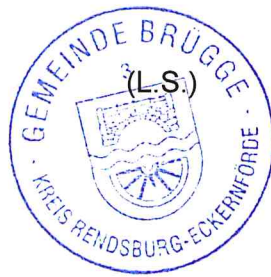
**§ 25  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 19.05.2022 in Kraft.

Brügge, den ..... 19.05.22

Gemeinde Brügge  
Der Bürgermeister

Kärgel 



Gemeinde Brügge : Abwasserbeseitigungskonzept  
Dezentrale Entsorgung

Niederschlagswasser  
Innenbereich

lfd. Nr.	Anschrift	Hs.nummer	Entsorgung durch
1	Bönnhusener Weg	50	Versickerung/ Einleitung
1	Bönnhusener Weg	52	Versickerung/ Einleitung
2	Bönnhusener Weg	39	Versickerung/ Einleitung
2	Bönnhusener Weg	41	Versickerung/ Einleitung
2	Bönnhusener Weg	43	Versickerung/ Einleitung
3	Bönnhusener Weg	33	Versickerung/ Einleitung
3	Bönnhusener Weg	35	Versickerung/ Einleitung
3	Bönnhusener Weg	35a	Versickerung/ Einleitung
4	Bönnhusener Weg	25	Versickerung/ Einleitung
4	Bönnhusener Weg	27	Versickerung/ Einleitung
5	Bönnhusener Weg	10	Versickerung/ Einleitung
5	Bönnhusener Weg	12a	Versickerung/ Einleitung
5	Bönnhusener Weg	12	Versickerung/ Einleitung
5	Bönnhusener Weg	14	Versickerung/ Einleitung
5	Bönnhusener Weg	16	Versickerung/ Einleitung
6	Bönnhusener Weg	2	Versickerung/ Einleitung
6	Bönnhusener Weg	4	Versickerung/ Einleitung
7	Bönnhusener Weg	1	Versickerung/ Einleitung
7	Bönnhusener Weg	3	Versickerung/ Einleitung
11	Schönhorster Weg	19	Versickerung/ Einleitung
12	Schönhorster Weg	22	Versickerung/ Einleitung
13	Schönhorster Weg	11	Versickerung/ Einleitung
14	Schönhorster Weg	9	Versickerung/ Einleitung
15	Schönhorster Weg	12	Versickerung/ Einleitung
16	Schönhorster Weg	5	Versickerung/ Einleitung
16	Schönhorster Weg	5a	Versickerung/ Einleitung
17	Swartredder	6	Versickerung/ Einleitung
18	Swartredder	3	Versickerung/ Einleitung
19	Steenbeksmoor	2	Versickerung/ Einleitung
20	Steenbeksmoor	1	Versickerung/ Einleitung
21	Steenbeksmoor	Reitanlage	Versickerung/ Einleitung
22	Oberdorf	41	Versickerung/ Einleitung
22	Oberdorf	41a	Versickerung/ Einleitung
22	Oberdorf	41b	Versickerung/ Einleitung
23	Oberdorf	40	Versickerung/ Einleitung
24	K 15	Biogas	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	12	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	14	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	16	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	18	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	20	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	22	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	24	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	26	Versickerung/ Einleitung

lfd. Nr.	Anschrift	Hs.nummer	Entsorgung durch
25	Schmalsteder Weg	30	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	32	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	34	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	36	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	38	Versickerung/ Einleitung
25	Schmalsteder Weg	40	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	19	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	21	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	23	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	25	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	27	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	29	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	31	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	33	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	33a	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	35	Versickerung/ Einleitung
26	Schmalsteder Weg	37	Versickerung/ Einleitung
27	Reichsbundsiedlung	2	Versickerung/ Einleitung
27	Reichsbundsiedlung	4	Versickerung/ Einleitung
27	Reichsbundsiedlung	6	Versickerung/ Einleitung
27	Reichsbundsiedlung	8	Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12 (Brügger Eck)		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
28	B-Plan 12		Versickerung/ Einleitung
29	Reesdorfer Weg	13	Anschluss Wattenbek/Versickerung
29	Reesdorfer Weg	15	Anschluss Wattenbek/Versickerung
29	Reesdorfer Weg	17	Anschluss Wattenbek/Versickerung
29	Reesdorfer Weg	19	Anschluss Wattenbek/Versickerung
29	Reesdorfer Weg	21	Anschluss Wattenbek/Versickerung
29	Reesdorfer Weg	23	Anschluss Wattenbek/Versickerung
29	Reesdorfer Weg	25	Anschluss Wattenbek/Versickerung
29	Reesdorfer Weg	27	Anschluss Wattenbek/Versickerung
30	Alte Brügger Landstraße	2	Anschluss Wattenbek/Versickerung
30	Alte Brügger Landstraße	4	Anschluss Wattenbek/Versickerung
30	Alte Brügger Landstraße	6	Anschluss Wattenbek/Versickerung
30	Alte Brügger Landstraße	8	Anschluss Wattenbek/Versickerung
30	Alte Brügger Landstraße	10	Anschluss Wattenbek/Versickerung
30	Alte Brügger Landstraße	12	Anschluss Wattenbek/Versickerung
30	Alte Brügger Landstraße	14a-c	Anschluss Wattenbek/Versickerung
30	Alte Brügger Landstraße	16	Anschluss Wattenbek/Versickerung
30	Alte Brügger Landstraße	18	Versickerung/ Einleitung

lfd. Nr.	Anschrift	Hs.nummer	Entsorgung durch
30	Alte Brügger Landstraße	22	Versickerung/ Einleitung
30	Alte Brügger Landstraße	30	Versickerung/ Einleitung
30	Alte Brügger Landstraße	32	Versickerung/ Einleitung
30	Alte Brügger Landstraße	34	Versickerung/ Einleitung
31	Brügger Redder	1	Versickerung/ Einleitung
31	Brügger Redder	2a	Versickerung/ Einleitung
31	Brügger Redder	2	Versickerung/ Einleitung
31	Brügger Redder	3	Versickerung/ Einleitung
31	Brügger Redder	4	Versickerung/ Einleitung
31	Brügger Redder	5	Versickerung/ Einleitung
31	Brügger Redder	6	Versickerung/ Einleitung
31	Brügger Redder	8a,b	Versickerung/ Einleitung
31	Brügger Redder	10	Versickerung/ Einleitung
32	Grüner Weg	1	Versickerung/ Einleitung
32	Grüner Weg	2a,b	Versickerung/ Einleitung
32	Grüner Weg	3	Versickerung/ Einleitung
32	Grüner Weg	4	Versickerung/ Einleitung
32	Grüner Weg	5	Versickerung/ Einleitung
32	Grüner Weg	7	Versickerung/ Einleitung
32	Grüner Weg	9	Versickerung/ Einleitung
32	Dorfstraße	1	Versickerung/ Einleitung
32	Dorfstraße rückwärtiger Teil	7	Versickerung/ Einleitung
32	Dorfstraße rückwärtiger Teil	9	Versickerung/ Einleitung
32	Dorfstraße rückwärtiger Teil	11	Versickerung/ Einleitung
32	Dorfstraße rückwärtiger Teil	11a	Versickerung/ Einleitung
32	Dorfstraße rückwärtiger Teil	13	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf rückwärtiger Teil	7	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf rückwärtiger Teil	9	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf rückwärtiger Teil	11	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf rückwärtiger Teil	13	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf rückwärtiger Teil	23	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf	15	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf	17	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf	17a	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf	25	Versickerung/ Einleitung
33	Oberdorf	29	Versickerung/ Einleitung
34	Oberdorf	24	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	1	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	2	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	3	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	4	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	5	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	5a	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	6	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	7	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	8	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	9	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	10	Versickerung/ Einleitung

lfd. Nr.	Anschrift	Hs.nummer	Entsorgung durch
34	Steenbarg	11	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	12	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	13	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	14	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	15	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	16	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	18	Versickerung/ Einleitung
34	Steenbarg	20	Versickerung/ Einleitung
35	Oberdorf	22	Versickerung/ Einleitung
35	Dörpsredder	6	Versickerung/ Einleitung
35	Dörpsredder	8	Versickerung/ Einleitung
35	Dörpsredder	2a,b	Versickerung/ Einleitung
35	Mühlenberg	31,31a	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpsredder	1	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpsredder	3	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpsredder	6	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpsredder	7	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpsredder	9	Versickerung/ Einleitung
36	Twiete	1	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpskoppel	1a,b	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpskoppel	2	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpskoppel	3	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpskoppel	4	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpskoppel	5	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpskoppel	6	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpskoppel	7	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpskoppel	8	Versickerung/ Einleitung
36	Dörpskoppel	9	Versickerung/ Einleitung
36	Mühlenberg	17	Versickerung/ Einleitung
36	Mühlenberg	19	Versickerung/ Einleitung
36	Mühlenberg	21	Versickerung/ Einleitung
36	Mühlenberg	23	Versickerung/ Einleitung
36	Mühlenberg	25	Versickerung/ Einleitung
36	Mühlenberg	27	Versickerung/ Einleitung
36	Mühlenberg	29	Versickerung/ Einleitung
36	Mühlenberg	29a	Versickerung/ Einleitung
37	Am Kamp	1	Versickerung/ Einleitung
37	Am Kamp	1a,b, c	Versickerung/ Einleitung
37	Am Kamp	2	Versickerung/ Einleitung
37	Am Kamp	3	Versickerung/ Einleitung
37	Am Kamp	4, 4a	Versickerung/ Einleitung
37	Am Kamp	6	Versickerung/ Einleitung
37	Am Kamp	8	Versickerung/ Einleitung
37	Am Kamp	9	Versickerung/ Einleitung
37	Mühlenberg	11, 11a	Versickerung/ Einleitung
37	Mühlenberg	13a	Versickerung/ Einleitung
38	Mühlenberg	30	Versickerung/ Einleitung
39	Bergstraße	1	Versickerung/ Einleitung

lfd. Nr.	Anschrift	Hs.nummer	Entsorgung durch
40	Gärtnerstraße	2	Versickerung/ Einleitung
40	Gärtnerstraße	4	Versickerung/ Einleitung
40	Gärtnerstraße	6	Versickerung/ Einleitung
40	Gärtnerstraße	8	Versickerung/ Einleitung
40	Gärtnerstraße	10	Versickerung/ Einleitung
40	Dorfstraße	28a	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	1a	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	1b	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	2	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	3	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	4	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	5	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	6	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	7	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	8	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	9	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	9a	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	10	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	11	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	13	Versickerung/ Einleitung
41	Sandberg	15	Versickerung/ Einleitung
41	Am Friedhof	Kapelle	Versickerung/ Einleitung
41	Am Friedhof, Kapelle	2	Versickerung/ Einleitung



**Gemeinde Brügge : Abwasserbeseitigungskonzept  
Dezentrale Entsorgung,**

**Niederschlagswasser  
Außenbereich**

lfd. Nr.	Anschrift	Hs.nummer	Entsorgung durch
8	Bönnhusener Weg	Boysen	Versickerung/ Einleitung
9	Kaplansberg	1	Versickerung/ Einleitung
9	Kaplansberg	2	Versickerung/ Einleitung
10	Flachsrade	1	Versickerung/ Einleitung
10	Flachsrade	3	Versickerung/ Einleitung
45	Buchwalder Chaussee	2	Versickerung/ Einleitung



